



Brüssel, den 15. März 2019
(OR. en)

7558/19

ENT 73
MI 262
AGRILEG 59
ENV 301
CHIMIE 50
IND 95

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.: D060815/01
Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung
der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und
des Rates über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I und IV

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D060815/01.

Anl.: D060815/01



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D060815/01
[...](2019) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und
des Rates über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I und IV**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom XXX

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel zwecks Anpassung ihrer Anhänge I und IV

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel¹, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 31 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein Hersteller des Isomerengemisches aus 2-(3,4-Dimethylpyrazol-1-yl)bernsteinsäure und 2-(4,5-Dimethylpyrazol-1-yl)bernsteinsäure (im Folgenden „DMPSA“) beantragte über die tschechischen Behörden bei der Kommission die Aufnahme von DMPSA als neuer Eintrag in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. DMPSA ist ein Nitrifikationshemmstoff, der in Kombination mit mineralischen Stickstoffdüngern das Risiko von Stickstoffverlusten in Form von N₂O-Emissionen verringert und dadurch die Stickstoffeffizienz von DMPSA-haltigen Düngemitteln erhöht.
- (2) DMPSA erfüllt die Anforderungen des Artikels 14 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Daher sollte dieser Stoff in die Liste der Düngemitteltypen in Anhang I der Verordnung aufgenommen werden.
- (3) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 müssen EG-Düngemittel entsprechend den in Anhang IV beschriebenen Probenahmeverfahren und Analysemethoden kontrolliert werden. Infolge der Aufnahme von DMPSA in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 muss in Anhang IV der Verordnung eine zusätzliche Analysemethode für die amtliche Kontrolle dieses Düngemitteltyps vorgesehen werden.
- (4) Des Weiteren sollte Methode 1 zur Vorbereitung der Proben zur Analyse durch die Berücksichtigung zusätzlicher europäischer Normen für die Probenahme allgemein sowie für die Probenahme aus statischen Haufwerken weiterentwickelt werden. Ferner werden die derzeit in Anhang IV vorgesehenen Methoden 9 für Spurennährstoffe in einer Konzentration von höchstens 10 % sowie die Methoden 10 für Spurennährstoffe mit einer Konzentration von mehr als 10 % international nicht anerkannt, weshalb sie durch die vom Europäischen Komitee für Normung vor Kurzem entwickelten europäischen Normen ersetzt werden sollten.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 eingesetzten Ausschusses –

¹ ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 wird wie folgt geändert:

- (1) Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
- (2) Anhang IV wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude Juncker*